

Satzung des „Brieselang hilft e.V.“

Präambel: Alle in dieser Satzung aufgeführten Positionen oder Beschreibungen sind der Einfachheit halber in der männlichen Form formuliert.

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Brieselang hilft e.V.“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Er hat seinen Sitz in 14656 Brieselang.

§ 2

Zweck und Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von:

- Lebensqualität,
- generationsübergreifenden Zusammenhalt,
- Hilfsangebote für Menschen die in Not geraten sind, die in Einsamkeit und zurückgezogen leben und Unterstützungsbedarf benötigen.
- Generationsübergreifende ehrenamtliche Betreuung von Menschen in akuten Lebenslagen, insbesondere auch für einzelne Menschen die akut in Not geraten sind, in Brieselang, Zeestow und Bredow.
- Förderung der Altenhilfe und Besuchsdienste.

(2) Der Verein verfolgt mildtätige Zwecke durch selbstlose Unterstützung von Personen,

- die körperlich, geistig oder seelisch behindert und auf Hilfe angewiesen sind oder
- deren Bezüge nicht höher sind als Das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe. Bei Alleinstehenden oder dem Haushaltsvorstand tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes. Dies gilt nicht für Personen, deren Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts ausreicht und denen zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden. Bei Personen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist, dürfen die Bezüge oder das Vermögen die genannten Grenzen übersteigen.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- handwerkliche Hilfe,
- Hilfe im sozialen und sozialrechtlichen Bereich,
- Besuchsdienst bei einsamen und kranken Senioren,
- Behördengänge, Arztbesuche u.v.a.m.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Ziele, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich zu Händen des Vorstandes zu stellen.

(3) Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen.

(4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod eines Mitgliedes, Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung ohne Begründung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Der Austritt kann nur mit einer Frist von 4 Wochen zu Ende eines Kalendermonats erfolgen.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies können insbesondere sein:
 - (a) grobe Verstöße gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sowie gegen das Vereinsinteresse,
 - (b) Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins welches dem Ansehen des Vereins schädigen.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
- (6) Gegen den Ausschluss ist ein Einspruch möglich, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Einspruch muss mit Begründung 2 Wochen nach dem Empfang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich an den Vorstand erfolgen.
- (7) Ist ein Mitglied, trotz zweimaliger Mahnung innerhalb einer Frist von 2 Monaten, mit der Zahlung des Beitrages in Verzug, so scheidet er ohne weiteren Hinweis automatisch aus.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Beitragsordnung ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Über die Höhe der Jahresbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Beitragsverpflichtet sind alle Mitglieder.
- (4) Die Fälligkeit der Jahresbeiträge ist der 15. Februar eines jeden Jahres –möglichst per Lastschriftverfahren-. Im Gründungsjahr ist der Beitrag bis zum 30. September zu zahlen.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft wird der für das laufende Kalenderjahr entrichtete Beitrag nicht – auch nicht anteilig – zurückerstattet. Die Beitragspflicht für eventuell noch nicht entrichtete Beiträge für das laufende Jahr bleibt bestehen.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Finanzen, Gemeinnützigkeit, Spenden

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder sind ausschließlich ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung keine Leistungen aus dem Vereinsvermögen. Sofern sie Sacheinlagen geleistet haben, erhalten sie auf Beschluss des Vorstandes höchstens den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Der Verein führt ein Vereinskonto bei einem öffentlichen Kreditinstitut. Dieses Konto dient zur Vereinnahmung der Mitgliedsbeiträge und zur Regulierung aller Rechnungen.
- (5) Bei der Führung der Konten gilt das Vier-Augen-Prinzip. Nur der Vorstand ist zeichnungsberechtigt, wobei eine Unterschrift immer vom Schatzmeister sein muss.
- (6) Zweckgerichtete Zuwendungen oder Spenden dürfen nur entsprechend des Zwecks verwendet werden. Über die Verwendung der anderen Zuwendungen bzw. Spenden entscheidet der Vorstand.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer aus dem Kreis der Mitglieder.
- (8) Die Geschäftskonten wie auch die Buchführung ist einmal jährlich durch die Kassenprüfer zu prüfen. Den Kassenprüfungsbericht ist dem Vorstand mindestens 3 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber zu berichten.

§ 8 Kommunikation

- (1) Jegliche Korrespondenz, Mitteilungen, Einladungen zu Sitzungen, Mitgliederversammlungen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Diese kann per Briefpost, Fax oder E-Mail verschickt werden. Maßgebend sind die Datenangaben in der Beitrittserklärung.
- (3) Ändern sich diese Daten so ist das Mitglied selber verantwortlich dem Vorstand diese zur Kenntnis zu bringen.

§9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand, Amtsdauer, Zuständigkeit

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) Vorsitzenden
 - b) Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Schatzmeister
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich von 2 Mitgliedern des Vorstandes vertreten.
- (3) Der Vorstand wird alle 2 Jahre auf der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger aus den Reihen des Vereins bestimmen.
- (5) Wählbar in den Vorstand ist jedes ordentliche Mitglied.
- (6) Die Haftung des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
- (7) Auf diese Haftungsbeschränkung ist bei allen Geschäften mit Dritten ausdrücklich in Schriftform hinzuweisen.
- (8) Der Vorstand erstellt einen Aufgabenkatalog zur Durchführung der Aufgaben und Geschäfte, zu den Verantwortlichkeiten und Befugnisse, welcher er unter sich nach Kompetenzen aufteilt. Dieser Katalog sowie dessen Verteilung auf die einzelnen Personen kann jederzeit vom Vorstand geändert werden.

- (9) Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Aufstellung der Tagesordnung
 - c) Ausführungen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - d) Vertragsabschlüsse
- (10) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Die Tagesordnung muss folgende Punkte vorsehen
- Bestellung eines Protokollführers
 - Feststellung der frist- und formgerechten Einladung
 - Bestätigung, Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung
 - Jahresbericht des Vorstandes
 - Jahresbericht des Schatzmeisters
 - Rechenschaftsbericht der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes
 - Anträge
 - Satzungsänderungen (bei Bedarf)
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Auflösung des Vereins
 - Einspruch eines Mitgliedes gemäß § 4 (6)
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Werktage vor dem Termin der Versammlung
- (4) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
- (5) Anträge und Satzungsanträge für die nächste Mitgliederversammlung können jederzeit schriftlich und begründet, spätestens jedoch 1 Woche vor Versammlungsbeginn bei Vorstand eingereicht werden.
- (6) Die, bis zu dieser Frist eingegangene Anträge, müssen dem Mitgliedern spätestens bei Versammlungsbeginn vorliegen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist durch den Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Eine Anwesenheitsliste ist Bestandteil des Protokolls.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens 10 v.H. der Mitglieder vom Vorstand schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangen.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 13 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Die Wahl des Vorstandes erfolgt grundsätzlich geheim.
- (2) Die Kassenprüfer können – wenn nicht mindestens von einem Mitglied geheime Wahl beantragt wird- per Akklamation gewählt werden.
- (3) Der Vorstand entscheidet intern mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (4) Zur Beschlussfassung eines Mitgliedsausschlusses durch den Vorstand (intern) ist eine Mehrheit von 2/3 aller Vorstandsmitglieder erforderlich.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (6) Satzungsänderungen und die Abwahl eines der Vorstandsmitglieder bedürfen einer Mehrheit von 50 % der anwesenden Mitglieder.
- (7) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (8) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
- (9) Stimmenübertragung für ein weiteres Mitglied ist durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht möglich.
- (10) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 50% Mehrheit der abgegebenen anwesenden Stimmen, mindestens jedoch der Hälfte der Mitglieder anwesend sein.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dafür mit 14 tägiger Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den „Kolibri e.V. Berlin“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 12.06.2021 von der Mitgliederversammlung des Brieselang hilft e.V. beschlossen worden.

Einstimmig
Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung zeichnen wie folgt:

Brieselang, den 12.06.2021


.....
Vorname, Name

Brieselang, den 12.06.2021


.....
Vorname, Name

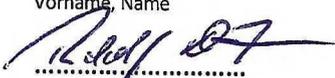
Brieselang, den 12.06.2021


.....
Vorname, Name

Brieselang, den 12.06.2021


.....
Vorname, Name

Brieselang, den 12.06.2021


.....
Vorname, Name

Brieselang, den 12.06.2021


.....
Vorname, Name

Brieselang, den 12.06.2021


.....
Vorname, Name